

habe und daß er das Recht auf den Kaisertitel an die deutsche Königswahl habe anknüpfen wollen. Insbesondere F. Bock⁹⁶⁾ hat geglaubt, die Argumente Stengels als „Überspitzung der philologischen Auslegungen“ abtun zu können. Eine Reihe von Indizien unterstützen jedoch dessen Auffassung, daß in dem Gesetz lediglich ausgesprochen wird, der von den Kurfürsten Erwählte erlange zwar nicht den Titel eines Kaisers, wohl aber auch ohne päpstliche Approbation den Besitz des Kaisertums: Der *electus* verfügt allein auf Grund der Wahl über die kaiserliche *auctoritas*, *iurisdictio* und *potestas*, ohne jedoch den Rang eines Kaisers zu haben. Für diese Interpretation spricht zunächst, daß Ludwig stets in der Datierung seiner Gesetze, auch in „Fidem catholicam“, die Kaiserjahre seit seiner römischen Krönung von den Königsjahren seit seiner Wahl vor den Toren Frankfurts unterschieden hat⁹⁷⁾; ferner ist das Weistum vom März 1339 zu beachten, in dem die Frage der Kaiserkrönung behandelt wird⁹⁸⁾: Die Verkündung eines solchen Weistums wäre jedoch aus der Sicht Ludwigs völlig inkonsequent gewesen, wenn er wirklich die Ansicht vertreten hätte, die Wahl allein schaffe das Recht auf den Kaisertitel.

Vor allem aber hat man bei den bisherigen Interpretationen der Frankfurter Erklärungen weitgehend übersehen, daß kein Wort der Erlasse über die Rechte des Erwählten irgendwelche neuen Rechtssätze schafft, sondern daß alle dort gebrauchten Formulierungen in einer langen juristischen, genauer gesagt kanonistischen, Tradition stehen⁹⁹⁾. Der grö-

⁹⁶⁾ F. Bock (wie Anm. 17) S. 435. Die Ansicht, daß die Frankfurter Gesetze dem *electus* auch den Kaisertitel zusprechen, findet sich u. a. bei C. Müller (wie Anm. 9) S. 77; R. Holtzmann, Bespr. des Buches von E. E. Stengel in: Zs. für die gesamte Staatswiss. 93 (1932) S. 518 f.

⁹⁷⁾ Hierauf hat schon H. Grundmann (wie Anm. 10) S. 542 Anm. 2 hingewiesen.

⁹⁸⁾ Vgl. o. S. 467.

⁹⁹⁾ Wenn F. Bock (wie Anm. 17) S. 435 glaubte, bei seiner Interpretation der Gesetze von 1338 „den Ballast von Zitationen und Beweisen“ in „Fidem catholicam“ übergehen zu können, verfiel er in einen Fehler, den Alfons M. Stickler, *Imperator vicarius Papae. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jh. über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser*, MIOG 52 (1954) S. 165 f. scharf verurteilte: „Eine Vernachlässigung des juridischen Gedankengutes muß sich für das Problem des Kaisertums ganz besonders fühlbar machen, da es sich ja um wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich rechtlich bestimmte Belange handelte“ (S. 166). —

Auch die Bemerkung von Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* V 1 (1911) S. 555, der Inhalt von „Fidem catholicam“ stehe „in direktem Gegensatz zu den letzten Konsequenzen des kanonischen Rechts“, ist in dieser apodiktischen Form irreführend.